

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich geändert wird

Auf Grund der §§ 6, 7 Abs. 1 Z 14 und 15 und Abs. 4, 22, 28 und 32 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr. 279/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 14 samt Überschrift lautet:

„Änderungen

§ 14. (1) Änderungen in einem bereits bescheidmäßig genehmigten Umstellungsplan, die sich auf die Beihilfenhöhe oder die von den Umstellungsmaßnahmen betroffenen Grundstücke auswirken, sind dem BMLFUW unverzüglich im Wege der katasterführenden Stelle schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der BMLFUW hat über diese Änderungen bescheidmäßig zu entscheiden. Die Änderung eines bescheidmäßig genehmigten Umstellungsplanes kann lediglich einmal erfolgen und bewirkt keine Erstreckung der Fristen gem. § 12 Abs. 1.

(2) Änderungen des gemäß § 7 Abs. 6 erstellten Genehmigungsbescheides sowie diesbezügliche Begründungen sind unverzüglich schriftlich im Wege der katasterführenden Stelle beim BMLFUW zu beantragen. Der BMLFUW hat über Änderungen, die sich auf die Beihilfenhöhe, die von den Umstellungsmaßnahmen betroffenen Grundstücke oder die genehmigte Bewirtschaftungsweise auswirken bescheidmäßig zu erkennen. Die Änderung eines bescheidmäßig genehmigten Umstellungsplanes kann lediglich einmal erfolgen und bewirkt keine Erstreckung der Fristen gem. § 12 Abs. 1.“

2. § 29 samt Überschrift lautet:

„Sanktionen

§ 29. (1) Erfüllt ein förderungwerbender Betrieb Voraussetzungen oder Auflagen dieser Verordnung nicht oder verstößt in einer anderen Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung, so können Auszahlungen verweigert oder ausbezahlte Förderungsbeträge zurückgefordert werden.

(2) Der für die Kürzung von Zahlungen gemäß Art. 18 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 436/2009 i.d.g.F. anzuwendende Prozentsatz beträgt 5%.“

3. Anhang II lit. C Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Das Mindestausmaß der neu errichteten oder rekultivierten Terrassenmauer beträgt 20 m². Die auf die Parzelle bezogene Förderobergrenze für das Ausmaß der Terrassenmauer leitet sich aus einem Prozentsatz der Gesamtfläche des betroffenen Grundstücks ab. Dieser Prozentsatz errechnet sich für Grundstücksflächen bis zu einem Hektar wie folgt: % = (20 – Grundstücksfläche in m²/1000). Für Grundstücksflächen von mehr als ein Hektar beträgt der Prozentsatz 10%.“

4. In Anhang IV Pkt. 1 werden lit. a und lit. b jeweils ergänzt wie folgt:

„- Die maximal förderbare Investitionssumme beträgt drei Euro pro Liter Fassungsvermögen.“